

**Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind eine Übersetzung der englischen Originalversion. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser übersetzten Version und der englischen Originalversion ist die englische Version maßgebend.**

## 1. Hintergrund

- 1.1 „SWEP“ bezeichnet nachfolgend die SWEP International AB, schwedisches Gesellschaftsregister-Nr. 556287-5392, mit eingetragenem Gesellschaftssitz in Box 105, 261 22 Landskrona, Schweden einschließlich ihrer Tochtergesellschaften. Der Begriff „Kunde“ bezeichnet eine Gesellschaft und/oder Person, die Produkte oder Dienstleistungen von SWEP bestellt oder kauft. SWEP und der Kunde werden gemeinsam als die „Parteien“ und einzeln jeweils als eine „Partei“ bezeichnet.
- 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (die „Allgemeinen Bedingungen“) gelten für sämtliche unmittelbar oder mittelbar von SWEP erbrachten Verkäufe oder Dienstleistungen (gemeinsam als die „Produkte“ bezeichnet). Es gelten keinerlei andere Bedingungen oder Bestimmungen für die Produkte, sofern die Parteien dies nicht ausdrücklich unter direkter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Bedingungen schriftlich vereinbart und dargestellt haben, welche Teile der Allgemeinen Bedingungen nicht mehr gelten sollen.
- 1.3 Im Fall eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen und einem sonstigen zwischen den Parteien geltenden Dokument soll, soweit möglich, die folgende Rangordnung gelten: (i) das Annahme- oder Bestätigungsdokument von SWEP, (ii) SWEPs endgültiges Angebot oder abschließendes Angebotsschreiben, (iii) diese Allgemeinen Bedingungen sowie (iv) alle übrigen geltenden Dokumente in Bezug auf die jeweilige Bestellung. Die Vertragsdokumente werden insgesamt als „Vertrag“ bezeichnet.

## 2. Produkte und Bestellungen

- 2.1 Die von SWEP angebotenen Produkte können mitunter modifiziert werden, wenn SWEP u. a. deren Funktionalität, Qualität und Leistung verbessern möchte.
- 2.2 Kundenbestellungen sind nach schriftlicher Bestätigung durch SWEP für die Parteien fest und verbindlich; dies gilt auch für die in SWEPs eCommerce System („eCom“) bestätigten Bestellungen. Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist SWEP nicht zur Annahme oder Ablehnung einer Bestellung innerhalb eines bestimmten Zeitraums verpflichtet.
- 2.3 Bestellungen können nicht ohne vorherige Zustimmung von SWEP storniert werden. SWEP kann jedoch, nach alleinigem Ermessen, einen Stornierungs- oder Änderungswunsch („Stornierung“) berücksichtigen; in diesem Fall steht SWEP eine Stornierungsgebühr für jede akzeptierte Stornierung zu.

## 3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferbedingungen sind „ab Werk“ gemäß INCOTERMS® 2020.
- 3.2 Der Kunde hat die Produkte bei Lieferung zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, SWEP erkannte oder erkennbare Mängel oder Fehlmengen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung, anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die gemäß dieser Bestimmung erforderliche Anzeige, so verliert er sämtliche Rechte in Bezug auf die jeweiligen Mängel bzw. Fehlmengen.

## 4. Verzögerung der Lieferung

- 4.1 Bei den von SWEP angegebenen Lieferdaten und Lieferzeiten handelt es sich um SWEPs beste Schätzungen, die sich mitunter ändern können. Falls sich die Lieferung um mehr als vier Wochen gegenüber der ursprünglichen Schätzung von SWEP verzögert, kann der Kunde die Durchführung der Lieferung innerhalb eines angemessenen Zeitraums verlangen. Ist SWEP zur Lieferung innerhalb dieses Zeitraums nicht in der Lage, ohne dass dies durch Umstände verursacht wurde, die dem Kunden zuzurechnen sind oder die sich offensichtlich außerhalb der Kontrolle von SWEP befinden, so hat der Kunde das Recht zur Stornierung der betroffenen Bestellung innerhalb von fünf Tagen nach dieser Verzögerung oder der Information über ein neues geschätztes Lieferdatum, ohne dass eine Stornierungsgebühr anfällt.
- 4.2 Falls SWEP den Kunden vor Eintritt einer Verzögerung, die nicht durch Umstände verursacht wurde, die dem Kunden zuzurechnen sind oder die sich offensichtlich außerhalb der Kontrolle von SWEP befinden, über ein neues voraussichtliches Lieferdatum informiert hat, durch das sich die erwartete Lieferzeit um mehr als vier Wochen verlängert, so ist der Kunde zur gebührenfreien Stornierung der Bestellung berechtigt, wobei die Stornierung schriftlich innerhalb von fünf Tagen ab dem Zeitpunkt erfolgen muss, zu dem SWEP dem Kunden die neu kalkulierte Lieferzeit mitgeteilt hat. Sollte der Kunde die Bestellung nicht innerhalb dieses Zeitraums kündigen, so gilt die von SWEP dargestellte neue Lieferzeit als akzeptiert. Das Recht des Kunden zur Stornierung von Bestellungen gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer stellt seinen einzigen Rechtsbehelf im Fall einer Lieferverzögerung dar, und der Kunde hat daher keinen Anspruch auf Schadensersatz, Konventionalstrafen oder sonstige Entschädigungen in Verbindung mit Verzögerungen oder Stornierungen.
- 4.3 Falls der Kunde vorhersieht, die Lieferung der Produkte zum voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nicht annehmen zu können, ist er verpflichtet, SWEP schriftlich zu informieren und darzulegen, wann er zur Annahme der Lieferung in der Lage sein wird. SWEP sorgt für einen Zeitraum von maximal fünf Wochen für die Lagerung der Produkte auf Risiko und Kosten des Kunden; danach kann SWEP den Vertrag ganz oder teilweise kündigen und Schadensersatz für sämtliche Kosten oder Verluste verlangen, die aus der Nichterfüllung seitens des Kunden entstanden sind.

## 5. Zeichnungen und technische Informationen

- 5.1 Sämtliche Zeichnungen und technischen Informationen im Zusammenhang mit den Produkten verbleiben im ausschließlichen Eigentum von SWEP. Zeichnungen, technische Dokumente oder sonstige technische Informationen, die der Kunde erhält, dürfen ohne das schriftliche Einverständnis von SWEP ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, für den sie zur Verfügung gestellt wurden. Ohne schriftliches Einverständnis von SWEP dürfen sie

nicht anderweitig genutzt, kopiert, reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden.

- 5.2 SWEP stellt diejenigen Informationen und Zeichnungen zur Verfügung, die SWEP für Installation, Betrieb und Wartung der Produkte für ausreichend erachtet. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass SWEP nicht verpflichtet ist, Fertigungszeichnungen für die Produkte oder Ersatzteile bereit zu stellen. SWEP muss, mit Ausnahme der erforderlichen Information zum Herkunftsland, keine Informationen über den Ursprung von Teilen oder Produkten geben.

## 6. Preise

- 6.1 Preise, die nicht ausdrücklich im Vertrag, gemäß der Definition in Ziffer 1.3, dargestellt sind, entsprechen den Preisen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste von SWEP. Änderungen der Preisliste gelten für sämtliche Produkte, die nach dem Zeitpunkt bestellt wurden, zu dem diese Änderungen vorgenommen, kommuniziert oder dem Kunden zugänglich gemacht wurden. SWEPs Preisliste wird in Anpassung an die aktuellen Metall- und Produktionskosten und die Marktsituation aktualisiert.
- 6.2 Sämtliche Preise verstehen sich (soweit zutreffend) ohne Mehrwertsteuer, staatliche Umsatzsteuer oder sonstige Steuern, Gebühren, Transportkosten sowie erforderliche Übernachtungskosten. Derartige Steuern, Gebühren und Kosten hat der Kunde zusätzlich zu den dargestellten Preisen für die Produkte und Dienstleistungen zu zahlen.
- 6.3 Sollten SWEPs Kosten für die Herstellung oder Lieferung der Produkte nach Bestätigung der Bestellung in Folge von Veränderungen der Wechselkurse, Steuern, Zölle oder staatlichen Abgaben oder auf Grund von Kostensteigerungen, z. B. bei Materialien, Komponenten, Lieferung, Teilen, Löhnen oder Versicherungen, wesentlich ansteigen, ohne dass dieser Kostenanstieg bereits in einer separat vereinbarten Preisanpassungsklausel oder einer ähnlichen Regelung berücksichtigt wurde, ist SWEP zu einer entsprechenden Anpassung des Vertrages berechtigt. SWEP wird den Kunden über den Preisanstieg benachrichtigen, und der Kunde kann die von dem Preisanstieg betroffenen Bestellungen stornieren, wobei diese Stornierung durch schriftliche Mitteilung an SWEP innerhalb von drei Tagen nach der Benachrichtigung durch SWEP erfolgen muss.

## 7. Zahlung

- 7.1 Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, wobei SWEP die Rechnung bei Annahme einer Bestellung ausstellen kann. Dienstleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. SWEP ist stets zur Forderung einer Vorauszahlung berechtigt, ehe der Zugriff auf die Lieferung gewährt wird.
- 7.2 Die Zahlung hat in voller Höhe gemäß den Angaben und Anweisungen in SWEPs Rechnung ohne jegliches Recht auf Aufrechnung oder Abzug zu erfolgen. Die Produkte verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von SWEP. Auf Verlangen von SWEP wird der Kunde SWEP bei der Ergriffung von Maßnahmen zum Schutz ihres Eigentums an den Produkten unterstützen. Durch den Eigentumsvorbehalt wird der Gefahrenübergang gemäß der Lieferbedingungen nicht beeinträchtigt.
- 7.3 Ein Zahlungsverzug stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt SWEP zur Forderung einer zusätzlichen Zinszahlung in Höhe von zwei Prozent pro Monat bis zur vollständigen Leistung der Zahlung. Im Fall eines Zahlungsverzugs hat SWEP außerdem das Recht, die Lieferung von Produkten an den Kunden zurück zu halten, die Leistung einer Sicherheit für weitere Lieferungen zu verlangen, die Zahlungsbedingungen zu ändern und den Vertrag zu kündigen.

## 8. Mängelhaftung

- 8.1 Die Produkte müssen in wesentlichen Aspekten den von SWEP bereitgestellten Spezifikationen entsprechen. Sofern nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich abweichend geregelt, gelten für die Produkte keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen, wozu u. a. die Gewährleistung der Marktfähigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck gehören; sämtliche derartigen Zusicherungen und Gewährleistungen werden hiermit ausgeschlossen.
- 8.2 In Ergänzung der übrigen, hierin enthaltenen Regelungen haftet SWEP nicht für Mängel der Produkte, die später als ein Jahr nach der ursprünglichen Lieferung auftreten oder für Mängel auf Grund von (i) Materialien, Verfahren oder sonstigen Maßnahmen, die vom Kunden beigestellt oder vorgeschlagen wurden; (ii) Nichtbeachtung von Gesetzen, Regelungen oder geltenden Standards zur Nutzung, Behandlung, Installation oder Lagerung der Produkte oder Nichtbeachtung der Dokumentation zu den Produkten (einschließlich der Montageanleitung), die SWEP bereit gestellt oder auf die SWEP hingewiesen hat, durch den Kunden (oder seine Mitarbeiter); (iii) Transporte, für die SWEP nicht verantwortlich ist; (iv) Veränderungen, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit oder Unglücksfälle nach Lieferung durch SWEP; sowie für (v) durch Korrosion, Eisbildung, Gefrieren, Temperaturschock, Verschmutzung oder Ablagerung verursachte Mängel oder (vi) normaler Abnutzung und normalen Verschleiß. SWEP haftet auch nicht für Mängel an Produkten, bei denen es sich um Prototypen oder Muster handelt oder die ansonsten nicht für den kommerziellen Gebrauch bestimmt sind.
- 8.3 Der Kunde muss SWEP die Mängelhaftungsansprüche schriftlich anzeigen, und zwar innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels oder, sofern dies früher ist, innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag, an dem der Mangel vernünftigerweise hätte entdeckt werden müssen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so haftet SWEP nicht für den Mangel, und der Kunde ist nicht zur Ausübung von Rechtsbehelfen gegenüber SWEP berechtigt.
- 8.4 Unter der Voraussetzung der Anzeige des Mangels durch den Kunden gemäß Ziffer 8.3 verpflichtet sich SWEP, das mangelhafte Produkt nach eigenem Ermessen innerhalb von 60 Tagen nach der Anzeige des Kunden zu reparieren oder auszutauschen oder dem Kunden eine Gutschrift über den Teil des an SWEP gezahlten Kaufpreises zu erteilen, der im Hinblick auf den betreffenden Mangel angemessen erscheint. SWEP trägt die Kosten für die Rücksendung mangelhafter Produkte. Der Kunde darf Produkte, die er als mangelhaft bei SWEP angezeigt hat, ohne SWEPs vorheriges schriftliches Einverständnis

- nicht zurücksenden oder entsorgen oder durch Dritte zurücksenden oder entsorgen lassen. Falls SWEP feststellt, dass die Produkte nicht mangelhaft sind oder dass SWEP für den Mangel nicht haftet, so werden die Produkte, nach Entscheidung und auf Kosten des Kunden, an diesen zurückgeschickt oder vor Ort verschrottet, und der Kunde hat SWEP sämtliche Kosten zu erstatten, die SWEP in Verbindung mit der Rücksendung der Produkte an SWEP und der von SWEP durchgeführten Untersuchung ggfs. entstanden sind.
- 8.5 Diese Ziffer acht ist eine abschließende Darstellung der Verpflichtungen von SWEP in Bezug auf mangelhafte Produkte, und es erfolgt keinerlei Rückgriff auf Rechtsbehelfe, die nach lokalen oder internationalen Gesetzen oder Verordnungen, nach der Rechtsprechung oder sonstigen Vereinbarungen gegeben sein können.
- 9. Geistige Eigentumsrechte**
- 9.1 Sämtliche geistigen Eigentumsrechte (gemäß nachfolgender Definition) in Bezug auf die Produkte und die Ergebnisse der Dienstleistungen stehen im Eigentum von SWEP oder SWEPs Lizenzgebern. Der Kunde erwirbt durch diesen Vertrag keinerlei geistige Eigentumsrechte an den Produkten oder den Ergebnissen der Dienstleistungen. Der Kunde tritt hiermit sämtliches geistiges Eigentum in Bezug auf die Produkte, das durch die von einer Partei auf Grund dieses Vertrages vorgenommenen Tätigkeiten entsteht oder erlangt oder entwickelt wird, unwillkürlich an SWEP ab und überträgt es auf SWEP. Der Kunde gewährleistet, dass das an SWEP abgetretene und übertragene geistige Eigentum frei von jeglicher Belastung ist.
- 9.2 „**Geistige Eigentumsrechte**“ bzw. „**geistiges Eigentum**“ bedeutet Patente (einschließlich Gebrauchsmuster), Geschmacksmuster, Geschmacksmusterechte (unabhängig von ihrer Eintragungsfähigkeit), Halbleiterschutzrechte, Urheberrechte, dem Urheberrecht zugehörige Rechte (Schwedisch: närstående rättigheter), Urheberpersönlichkeitsrechte, Rechte an Datenbanken, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Handelsnamen, Rechte aus dem Marketingrecht sowie sämtliche sonstigen geistigen Eigentumsrechte, wobei dies in allen Fällen unabhängig von ihrer Eintragung bzw. Eintragungsfähigkeit gilt; weiterhin umfasst der Begriff die Anträge auf Erteilung der vorgenannten Schutzrechte und alle Rechte auf entsprechende Beantragung sowie sämtliche Rechte und Schutzformen weltweit, die den vorgenannten Rechten nach ihrer Art oder Wirkung vergleichbar sind.
- 9.3 Sollte die Nutzung der von SWEP gelieferten Produkte nachweislich eine Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter darstellen, wird SWEP auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen entweder (i) sicherstellen, dass der Kunde das Recht zur weiteren Nutzung des Produktes erhält oder (ii) das Produkt gegen ein gleichwertiges Produkt, das kein geistiges Eigentum Dritter verletzt, austauschen oder (iii) den vom Kunden für das Produkt gezahlten ursprünglichen Kaufpreis zurückzahlen. SWEP übernimmt keine Haftung gegenüber dem Kunden für Kosten oder Schäden als Resultat einer Verletzung des geistigen Eigentums Dritter, die durch die Nutzung der Produkte durch den Kunden verursacht wird.
- 9.4 Der Kunde hat SWEP unverzüglich schriftlich anzuzeigen, falls ein Dritter eine Forderung an den Kunden richtet, weil ein Produkt ein geistiges Eigentumsrecht des Dritten verletzt oder eine solche Verletzung behauptet wird.
- 10. Freistellung**
- 10.1 Der Kunde verpflichtet sich, SWEP gegen jegliche Haftung (einschließlich der Produkthaftung und der Haftung für die Verletzung des geistigen Eigentums Dritter) sowie gegen sämtliche Verluste, Schäden, Kosten, Forderungen oder Klagen (einschließlich der angemessenen Rechtskosten), Vergleiche, Urteilsursummen und Ausgaben zu verteidigen und SWEP davon freizustellen und schadlos zu halten, die aus der Verwendung der vom Kunden beigestellten oder vorgeschlagenen Materialien, Verfahren oder sonstigen Maßnahmen oder aus der Nutzung der Produkte durch den Kunden oder einen in seinem Auftrag handelnden Dritten, sei es separat oder in Kombination mit anderen Produkten, entstehen; dabei ist es unerheblich, ob diese Haftung bzw. diese Forderungen oder Klagen aus fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen des Kunden resultieren oder nicht.
- 11. Beschränkung der Haftung**
- 11.1 Die Haftung von SWEP ist stets und ohne Einschränkung für jeglichen Rechtsgrund beschränkt auf a) einen Betrag in Höhe des Preises, den der Kunde für die ihm von SWEP während der dem Anspruch unmittelbar vorausgehenden sechs Monate gelieferten Produkte gezahlt hat oder b) EUR 100.000, wobei der geringere Betrag maßgeblich ist.
- 11.2 SWEP haftet unter keinen Umständen und zu keinem Zeitpunkt auf Ersatz des beiläufig entstandenen Schadens sowie für Pönalen, Folge- oder mittelbare Schäden, u. a. einschließlich von Einnahmeausfall, Kosten für Betriebsstillstand oder Datenverlust. Die Haftung von SWEP für Personen- oder Sachschäden ist im größtmöglichen, gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- 11.3 Der Kunde hat SWEP unverzüglich schriftlich sämtliche Produkthaftungsansprüche anzuzeigen, die in Verbindung mit den Produkten gegen ihn erhoben werden.
- 12. Exportbestimmungen**
- 12.1 Der Kunde muss sämtliche geltenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften in Bezug auf Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen befolgen; dazu zählen u. a. das US-Exportkontrollgesetz (*U.S. Export Administration Regulations, EAR*), die US-Regelungen des internationalen Waffenhandels (*U.S. International Traffic in Arms Regulations, ITAR*), nicht-amerikanische Gesetze und Vorschriften zur Exportkontrolle sowie die in den USA, der EU oder international geltenden Sanktionen und Embargo-Gesetze und -Vorschriften. Exporte in die Krim-Region oder in andere, vom russischen Militär besetzte Gebiete der Ukraine sowie nach Kuba, in den Iran, nach Syrien und Nordkorea können das US- oder EU-Recht verletzen und sind daher verboten. Weiterhin sichert der Kunde zu und gewährleistet, dass weder er, noch ein Endbenutzer in einer US-, EU-, UK- oder einer sonstigen geltenden Sanktionsliste (*restricted party list*) aufgeführt sind (oder zu mindestens 50 % im Eigentum einer oder mehrerer der dort gelisteten Parteien stehen).
- 12.2 Die Parteien vereinbaren, dass der Kunde SWEP keine gemäß ITAR oder EAR eingeschränkte Technologie und/oder zugehörige Daten zur Verfügung stellen wird. Die Parteien sind sich einig, dass die von SWEP bestellten Produkte nicht als ITAR oder als „speziell entwickelte“ Militärprodukte gemäß der geltenden Gesetze anzusehen sind. Der Kunde bestätigt hiermit, dass er die SWEP-Produkte nicht in Produkte einbauen darf, die für ein Land bestimmt sind, das den Verboten der US-, EU- oder UK-Sanktionen und Embargo-Gesetzen oder -Vorschriften unterliegt.
- 12.3 Der Kunde anerkennt, dass es SWEP verboten ist, an internationalen Boykotten bestimmter ausländischer Staaten, einschließlich von Israel, teilzunehmen oder derartige Boykotte zu unterstützen, sofern diese Boykotte nicht von der US-Regierung genehmigt sind.
- 13. Bekämpfung der Korruption**
- 13.1 Der Kunde gewährleistet hiermit, dass er in Verbindung mit diesem Vertrag keinerlei Zahlungen oder Geschenke jeglicher Art oder das Anbieten oder Versprechen derartiger Zahlungen oder Geschenke, sei es unmittelbar oder mittelbar, an Regierungsbeamte, einschließlich der Mitarbeiter staatseigener Unternehmen, oder an Dritte zu Gunsten eines Regierungsbeamten genehmigen oder vornehmen wird. Der Kunde muss sämtliche geltenden Anti-Korruptionsgesetze befolgen. Ein Verstoß des Kunden gegen diese Gewährleistung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, und SWEP ist zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, Vertragsstrafen, Vergütungen oder sonstige Ausgleichszahlungen in Verbindung mit einer Vertragskündigung, die auf Grund eines Verstoßes gegen diese Ziffer ausgelöst wurde.
- 14. Höhere Gewalt**
- 14.1 Sofern und soweit einer Partei die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch Umstände außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle, wie z. B. allgemeine Arbeitskonflikte, Krieg, Feuer, Überschwemmung, Blitzschlag, terroristische Anschläge, Pandemie, Beschränkungen in der Energieversorgung oder Rohstoffknappheit, Änderungen der von staatlichen Behörden herausgegebenen Vorschriften, Einschreiten staatlicher Behörden sowie Nichtleistung oder Leistungsverzögerung durch Unterlieferanten auf Grund der in dieser Ziffer genannten Umstände, in unangemessener Weise erschwert oder sie durch diese Umstände an der Erfüllung gehindert wird, so wird die betroffene Partei von ihrer Haftung für die Erfüllung dieser Verpflichtungen befreit. Beabsichtigt eine Partei, sich auf einen der in dieser Ziffer dargestellten Umstände zu berufen, so hat sie dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist die betroffene Partei in Folge der in dieser Ziffer dargestellten Umstände mehr als drei Monate an ihrer Vertragserfüllung erheblich gehindert, kann die andere Partei die jeweilige Bestellung mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.
- 15. Vertraulichkeit**
- 15.1 Keine Partei darf ohne das schriftliche Einverständnis der jeweils anderen Partei Informationen (unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich oder in visueller, elektronischer oder materieller Form vorliegen), die sich auf die geschäftlichen Angelegenheiten oder Verhältnisse der anderen Partei beziehen oder damit zusammenhängen, an Dritte weitergeben oder diese Informationen in sonstiger Weise zu einem anderen Zweck als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Allgemeinen Bedingungen nutzen. Ungeachtet des vorstehenden Satzes ist SWEP berechtigt, den Kunden im Rahmen ihrer Marketing-Aktivitäten als ihren Kunden anzugeben. Diese Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, von denen die Partei nachweislich unabhängig von der Geschäftsbeziehung der Parteien Kenntnis erlangt hat oder für allgemein bekannte Informationen. Weiterhin findet die Vertraulichkeit keine Anwendung, wenn eine Partei durch Gesetz oder eine staatliche oder sonstige Aufsichtsbehörde oder gemäß der geltenden Börsenordnung zur Weitergabe der Informationen verpflichtet ist.
- 16. Laufzeit und Kündigung**
- 16.1 Jede Partei hat das Recht, den Vertrag durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der jeweils anderen Partei zu kündigen, falls (i) die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und es verabsäumt, diese Vertragsverletzung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt einer entsprechenden Verletzungsanzeige im Wesentlichen zu beheben oder (ii) falls die andere Partei sich für insolvent erklärt, in Liquidation geht, für insolvent erklärt wird, die Umstrukturierung ihres Unternehmens einleitet, in Vergleichsverhandlungen eintritt oder in sonstiger Weise als insolvent anzusehen ist. Die Kündigungserklärung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem die geschädigte Partei Kenntnis von der Vertragsverletzung erhält oder hätte erhalten müssen.
- 16.2 Zusätzlich zu den oben dargestellten Bestimmungen ist SWEP stets zur ordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist berechtigt, wobei akzeptierte und noch nicht erledigte Bestellungen zu berücksichtigen sind.
- 16.3 Bei Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Kündigungsgrund, bleiben diejenigen Vertragsbestimmungen, deren Fortgeltung über den Ablauf oder die Kündigung des Vertrages hinaus ausdrücklich festgelegt ist oder sich aus dem Sinn und Kontext der jeweiligen Regelung ergibt, auch nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages bestehen und entwickeln weiterhin volle Rechtswirksamkeit.
- 17. Schlussbestimmungen**
- 17.1 Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von SWEP darf der Kunde keinen Teil seiner Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag abtreten oder übertragen. SWEP darf ihre Rechte ohne Einschränkung abtreten oder übertragen.
- 17.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Ziffer 17.2, müssen schriftlich erfolgen und von den Parteien ordnungsgemäß unterzeichnet werden.
- 17.3 SWEP kann zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Bedingungen einen Unterlieferanten beauftragen. Falls SWEP einen Unterlieferanten beauftragt, haftet SWEP für dessen Erfüllung ebenso wie für ihre eigenen Verpflichtungen.
- 17.4 Im Fall eines Widerspruchs zwischen der englischen Fassung dieses Vertrages und einer Übersetzung des Vertrages in eine andere Sprache als Englisch, kommt der englischen Vertragsfassung die vorrangige Geltung zu.
- 18. Streitschlichtung und geltendes Recht**
- 18.1 Der Vertrag und die aus oder in Verbindung mit ihm entstehenden außervertraglichen Verpflichtungen unterstehen dem schwedischen Recht und sind gemäß dieser Rechtsordnung auszulegen, wobei die Grundsätze des schwedischen Kollisionsrechtes, die die Anwendung der Gesetze einer anderen Rechtsordnung vorsehen, ausgeschlossen sind. Die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf oder

im Gesetz (1987:822) über den internationalen Warenkauf enthaltenen Regelungen finden keine Anwendung.

- 18.2 Sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder in Verbindung mit dem Vertrag oder seiner Verletzung, Kündigung oder Unwirksamkeit sowie sämtliche außervertraglichen Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit dem Vertrag werden durch ein Schiedsverfahren vor dem Schiedsinstitut der Stockholmer Handelskammer (das „SCC“) abschließend entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem einzelnen Schiedsrichter, soweit der Streitwert den Betrag von SEK eine Million (bzw. den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) nicht übersteigt. Übersteigt der Streitwert SEK eine Million, so setzt sich das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zusammen. Der Streitwert umfasst die im Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens erhobenen Ansprüche sowie die in der Stellungnahme zum Schiedsantrag ggfs. erhobenen Gegenansprüche. Alle Schiedsrichter werden vom Institut ernannt. Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Malmö, Schweden.

Das Schiedsverfahren findet in englischer Sprache statt (sofern nicht von den Streitparteien abweichend vereinbart).

- 18.3 Alle gemäß dieser Ziffer durchgeführten Schiedsverfahren, sämtliche weitergegebenen Informationen und sämtliche im Rahmen dieser Verfahren von oder im Namen einer Streitpartei oder den/der Schiedsrichter(n) vorgelegten oder herausgegebenen Dokumente sowie sämtliche Entscheidungen und Schiedssprüche, die im Lauf dieser Verfahren ergehen oder erklärt werden, sind strengstens vertraulich zu behandeln und dürfen nur für die Zwecke dieser Verfahren oder zur Vollstreckung der Entscheidungen oder Schiedssprüche verwendet werden; ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der Partei, auf die sich die Informationen beziehen, dürfen sie nicht an Dritte weitergegeben werden, im Fall von Entscheidungen und Schiedssprüchen ist das vorherige schriftliche Einverständnis aller übrigen Streitparteien erforderlich.